

# **Geschäftsordnungen**

## **der Fachsektion Integrative Gestalttherapie des ÖAGG**

### **Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung**

- § 1. Die Mitgliederversammlung (MV) umfaßt alle Mitglieder der Fachsektion (FS). Die Sitzungen der MV sind für alle Mitglieder zugänglich; stimmberechtigt sind jedoch nur jene Mitglieder, die ihren aktuellen Mitgliedsbeitrag, Organisationsbeitrag und etwaige Rückstände bis zum Beginn der Sitzung der MV bezahlt haben. Stimmübertragung ist nicht möglich.
- § 2. Die MV ist von der SektionsleiterIn mindestens einmal jährlich einzuberufen.  
Die MV ist auch dann einzuberufen, wenn
- 1) Ein FS-Vorstandsmitglied dies für notwendig erachtet oder
  - 2) 10% der Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag an den FS-Vorstand stellen.
- § 3. Die MV ist von der SektionsleiterIn spätestens 8 Wochen vor dem festgesetzten Termin mittels Rundschreiben durch das Sekretariat der Sektion an alle Mitglieder oder durch Veröffentlichung im FEEDBACK einzuberufen. Das Rundschreiben hat den Vorschlag zur Tagesordnung (TO), dazu vorliegende Anträge, deren Einordnung in die TO sowie einen etwaigen Budgetvorschlag zu beinhalten. Der zeitliche Rahmen der MV ist von der SektionsleiterIn so festzulegen, daß zur Behandlung der TO ausreichend Zeit anberaumt wird.
- § 4. Die Mitglieder der Sektion sind berechtigt bis 4 Wochen vor der MV Vorschläge zur inhaltlichen Gestaltung der TO schriftlich an den Sektionsvorstand zu richten. Dies kann in Form von Anträgen oder durch eine kurze inhaltliche Sachverhaltsdarstellung zum gewünschten Themenkreis erfolgen. Alle eingelangten Vorschläge müssen in der TO Aufnahme finden. Eine spätere Ergänzung der TO während der MV ist nur mit einer 4/5 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.
- § 5. SektionsleiterIn und StellvertreterIn sind zugleich Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r der MV. Die MV ist berechtigt mit einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit auch andere Mitglieder für die Moderation zu bestellen.
- § 6. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Sektion anwesend sind. Sollten zu Sitzungsbeginn weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, erlangt die MV erst nach 30 Minuten Beschlußfähigkeit.
- § 7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, sofern dies in der Geschäftsordnung nicht anders spezifiziert ist. Eine einfache Mehrheit umfaßt mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, also einschließlich der Stimmenthaltungen.
- § 8. Es werden nur Anträge behandelt deren AntragstellerInnen bei der MV anwesend sind bzw. eine VertreterIn schriftlich mit der Stellung ihres Antrages betraut haben.
- § 9. Die Reihenfolge der Antragsabstimmung ist so geregelt, daß zuerst Gegenanträge, dann der Hauptantrag und zuletzt Zusatzanträge zum behandelten Thema abgestimmt werden. Die Abstimmungen erfolgen mit Ausnahme der Wahlen der Vorstandsmitglieder offen.  $\frac{1}{3}$  der stimmberechtigten Teilnehmer kann jedoch eine geheime Abstimmung eines Antrages verlangen.
- § 10. Anträge zur Geschäftsordnung regeln den Sitzungsverlauf. Sie sind sofort zur Abstimmung zu bringen und bedürfen der  $\frac{2}{3}$  Mehrheit.  
Sie lauten:
- 1) Antrag auf Schluß der Rednerliste  
Bei Annahme kommen nur mehr die auf der Rednerliste vorgemerkten Redner zum behandelten Thema zu Wort. Diese ist vor der Abstimmung zu verlesen.
  - 2) Antrag auf Schluß der Debatte  
Bei Annahme muß ohne weitere Debatte über die vorliegenden Anträge abgestimmt werden.
  - 3) Antrag auf Vertagung des TO Punktes auf die nächste Fachsektions-Vorstandssitzung. Bei Annahme wird der zuletzt behandelte TO Punkt ohne weitere Debatte auf die nächste Fachsektions-Vorstandssitzung vertagt.
  - 4) Antrag auf Vertagung des TO Punktes auf die nächste MV. Bei Annahme wird der zuletzt behandelte TO Punkt ohne weitere Debatte auf die nächste MV vertagt.
  - 5) Antrag auf Übergang zur TO  
Bei Annahme wird ohne weitere Debatte zum nächsten TO Punkt übergegangen. Vorliegende Anträge werden weder behandelt noch abgestimmt.

- 6) Antrag auf Vertagung der MV  
Bei Annahme wird die MV ohne weitere Debatte bis zu einem späteren Zeitpunkt vertagt.
- 7) Antrag auf Schluß der MV  
Bei Annahme wird die MV ohne weitere Debatte geschlossen. Die nicht behandelten TO Punkte bleiben unerledigt.

§ 11. Der MV obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- 1.) Die Wahl des Vorstandes der Fachsektion SektionsleiterIn und StellvertreterIn sind zugleich Vorsitzende/r und StellvertreterIn des FS-Vorstandes.
- 2.) Die Bestätigung von vom FS-Vorstand kooptierten Mitgliedern mit einfacher Mehrheit.
- 3.) Die Enthebung des Vorstandes der Fachsektion bzw. einzelner Mitglieder des FS-Vorstandes mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit.
- 4.) Die Entgegennahme des Berichtes des Fachsektions-Vorstandes, insbesondere des Rechnungsberichtes.
- 5.) Beschlußfassung über den vom FS-Vorstand vorgelegten Haushaltsplan.
- 6.) Die Erstellung von Vorschlägen für die Planung der Tätigkeit an den Fachsektions-Vorstand.
- 7.) Die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung der Fachsektion sowie die Genehmigung für die Geschäftsordnung des Fachsektions-Vorstandes.

§ 12. Die Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der  $\frac{2}{3}$  Mehrheit. Änderungsvorschläge sind in Antragsform schriftlich bis spätestens 8 Wochen vor der MV an den Fachsektions-Vorstand zu richten. Die Änderungsvorschläge müssen mit der Einladung zur MV an alle Mitglieder der Sektion zur Kenntnisnahme ausgesandt werden.

## **Geschäftsordnung für den Fachsektions-Vorstand (FS-Vorstand) (zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung)**

- § 1. Der FS-Vorstand ist die offizielle Vertretung der Sektion innerhalb des ÖAGG und nach außen.
- § 2. Dem FS-Vorstand gehören 9 Mitglieder an, die Aufteilung ist paritätisch, d.h. je 3 Mitglieder der Gruppierungen AusbilderInnenkonferenz (AK), Graduierte, PsychotherapeutInnen in Ausbildung. (PiA)
- §3. Weitere Zusammensetzungsbestimmungen für den FS-Vorstand:
- 1.) Es sollen nicht mehr als 4 Mitglieder einer Regionalsektion dem FS-Vorstand angehören.
  - 2.) Es sollen nicht alle Mitglieder innerhalb einer Gruppierung(AK, Graduierte und PiA) einer Regionalsektion angehören.
  - 3.)Es sollen nicht mehr als 6 Personen eines Geschlechts dem FS-Vorstand angehören.
- § 4. Die Wahl des FS-Vorstandes findet in Abständen von 2 Jahren bei einer MV, nach der dafür vorgesehenen Geschäftsordnung, statt.
- § 5. Der FS-Vorstand ist von der SektionsleiterIn oder deren StellvertreterIn mindestens 3x/Jahr einzuberufen, auf Wunsch eines Mitgliedes des FS-Vorstandes auch zusätzlich.
- § 6. Zeichnungsberechtigt ist die SektionsleiterIn, bei Verhinderung deren StellvertreterIn, für ihre Arbeitsbereiche auch die einzelnen FS-Vorstandsmitglieder laut FS-Vorstandsbeschluß.
- § 7. Dem FS-Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- 1) Aufteilung der Arbeitsbereiche auf bestimmte FS-Vorstandsmitglieder
  - 2) Ausführung der Vorschläge der MV
  - 3) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
  - 4) Besorgung der Verwaltungsarbeit
  - 5) Erstellung von Jahresabschluß und Beschluß des Budgets für das kommende Jahr zur Abstimmung bei der MV und an die ÖAGG Generalversammlung
  - 6) Bestätigung der Aus- und Weiterbildungscurricula (aufgrund eines Vorschlages der AK)
  - 7) Festlegung der Ausbildungskosten
  - 8) Festlegung der organisatorischen Rahmenbedingungen der Aus- und Weiterbildungen.
  - 9) Bestätigung der Graduierungen und der Ernennungen von AusbilderInnen (aufgrund des Vorschlages der AK)
  - 10) Bestellung und Abberufung von Personen, die sachlich oder zeitlich begrenzte Beratungs- oder Vertretungsfunktionen für die Fachsektion wahrnehmen
  - 11) Errichtung von Arbeitskreisen zu bestimmten Themenbereichen
  - 12) Initiierung und Unterstützung von psychotherapeutischen Forschungsvorhaben, insbesondere zur Integrativen Gestalttherapie in Österreich
  - 13) Kooptierung eines neuen Mitgliedes, sofern ein FS-Vorstandsmitglied ausscheidet bzw. eine Wahl eines Mitglieds bei der MV auf Grund der Paritätsbestimmungen nicht zustande gekommen ist.
  - 14) Genehmigung der Geschäftsordnungen der AusbilderInnenkonferenz und der Arbeitskreise innerhalb der Fachsektion
- § 8. Ablauf der Sitzungen:
- 1) Sitzungen sind nicht öffentlich, Gäste können von der SektionsleiterIn zugelassen werden.
  - 2) Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
  - 3) In einer beschlußfähigen Sitzung müssen Beschlüsse unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder mit mindestens 5 Prostimmen gefasst werden, d.h. mit der einfachen Mehrheit aller in der GO vorgesehen Mitglieder. Stimmendelegation ist möglich, jedoch darf jedes anwesende FS-Vorstandsmitglied nur eine Stimmendelegation wahrnehmen.
- Anmerkung: Ist im Prinzip unverändert, jedoch aus unserer Sicht eindeutiger formuliert.
- § 9. Folgende Beschlüsse benötigen  $\frac{2}{3}$  Mehrheit (=  $\frac{2}{3}$  der Stimmen aller FS-VO-Mitglieder, das sind mindestens 6 Stimmen):
- 1) Kooptierung eines neuen Mitgliedes
  - 2) Bestätigung der AusbilderInnen (laut Vorschlag der AK)
  - 3) Festlegung der Ausbildungskosten
- Anmerkung: GO-Änderungen werden nur auf der MV beschlossen
- 4) Entwurf des Haushaltsplanes zur Vorlage bei der MV
- §10. Verteiler  
Das genehmigte Protokoll ergeht an den erweiterten FS-Vorstand und an die Mitglieder der AK.

## Geschäftsordnung für die Wahl des FS-Vorstandes

- § 1. Der FS-Vorstand wird für jeweils 2 Jahre gewählt.  
Wahlen finden geheim statt, eine Stimmendelegation ist nicht möglich.
- § 2. Die Wahl leitet ein Wahlvorstand von 3 Personen, von denen einer für die Dauer der Wahl auch den FS-Vorsitz der MV übernimmt. Diesem Wahlvorstand dürfen weder Mitglieder des alten FS-Vorstandes noch KandidatInnen für den neuen FS-Vorstand angehören. Auf Wunsch eines anwesenden Mitgliedes müssen die Personen des Wahlvorstandes in einer geheimen Abstimmung ermittelt werden. Die Aufteilung innerhalb des Wahlvorstandes ist vorzugsweise paritätisch: ein Mitglied der AK, ein/e Graduierte/r, eine PsychotherapeutIn in Ausbildung. Kommt jedoch eine Parität nicht zustande, so haben die Mitglieder des Wahlvorstandes sich zumindest aus zwei der genannten Gruppierungen zusammenzusetzen.
- § 3. Während der Wahl stehen dem Wahlvorstand zusätzlich 2 HelferInnen zur Verfügung, die vom Wahlvorstand bestimmt werden. Diese sorgen für den reibungslosen Ablauf (Zettel einsammeln etc.).
- § 4. Vor der Wahl hat der FS-Vorstand für das benötigte Werkzeug zu sorgen (Flip-Chart, Urne, Zettel etc.).
- § 5. Bis 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung können Mitglieder ihre eigene Kandidatur bzw. die Nominierung eines anderen Mitglieds für die Wahl einer FS-Vorstandsposition schriftlich dem FS-Vorstand bekanntgeben. Die AK muss ihre Nominierungen ebenfalls mindestens 4 Wochen vor der MV schriftlich an den FS-Vorstand senden. Darüber hinaus sind "ad hoc" Nominierungen auf der MV möglich.
- § 6. Es werden gewählt: 3 Mitglieder der AK, 3 Graduierte, 3 PsychotherapeutInnen in Ausbildung. Bei der Wahl gilt folgende Reihenfolge: 1. SektionsleiterIn, 2. SektionsleiterInstellvertreterIn, 3. KassierIn, 4. SchriftführerIn, 5. verbleibende KandidatInnen-VertreterInnen, 6. restliche Mitglieder.
- § 7. Bei der Wahl muss berücksichtigt werden, dass nicht mehr als 4 Mitglieder einer Regionalsektion dem FS-Vorstand angehören sollen und nicht alle Mitglieder innerhalb einer Gruppierung (AK, Graduierte und PiA) nur einer Regionalsektion sowie nicht mehr als 6 Personen eines Geschlechts dem FS-Vorstand angehören sollen.
- § 8. PsychotherapeutInnen in Ausbildung und Mitglieder der AK dürfen die Funktion der Kassierin/des Kassiers, die Funktion der SchriftführerIn und/oder die Aufgaben im Zusammenhang mit der Finanzverwaltung **nicht** übernehmen.
- § 9. Gewählt wird mit absoluter Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Gewählt können nur jene Personen werden, deren Einverständnis zur Kandidatur vorliegt. Treten nur zwei KandidatInnen an, so gewinnt die KandidatIn, auf die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen entfallen. Treten mehrere KandidatInnen für eine Position an, so gewinnt die KandidatIn, auf die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen entfallen sind. Gelingt dies keiner der KandidatInnen, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden KandidatInnen, auf die die meisten und zweitmeisten Stimmen entfallen sind. Konnten mehr als eine KandidatIn die zweitmeisten Stimmen erringen, so ist die zweite KandidatIn für die Stichwahl nach dem Modus der Wahl für die Funktion zu ermitteln.
- § 10. Für den Fall, dass die AK die fristgerechte Nominierung Ihrer KandidatInnen für die Wahl zum FS-Vorstand verabsäumt, dürfen die amtierenden FS-Vorstandsmitglieder aus der Gruppe der AK-Mitglieder nicht entlastet werden und verbleiben bis zur entsprechenden Kooptierung neunominierter AK-Mitglieder im Vorstand.